

RICHTLINIEN DER GEMEINDE WEHRHEIM FÜR DIE FÖRDERUNG SPORTTREIBENDER VEREINE

1. Allgemeines

Die Vereine und Jugendgruppen in Wehrheim erfüllen vielfältige gemeinnützige Aufgaben. Sie gestalten und prägen dadurch das Leben in dieser Gemeinde zu einem wesentlichen Teil. In Anerkennung ihrer Arbeit fördert die Gemeinde Wehrheim die Vereine und Jugendgruppen nach folgenden Richtlinien.

Die hier aufgeführten Beihilfen können nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht.

Für die Bearbeitung aller hiermit verbundenen Angelegenheiten ist der Gemeindevorstand zuständig.

Förderungsmittel erhalten:

Die Wehrheimer Ortsvereine und die in Wehrheim ansässigen Jugendgruppen. Antragsteller kann nur der jeweilige Gesamtverein bzw. die Jugendgruppe unter einheitlicher Leitung sein, nicht aber die Abteilung bzw. Einzelgruppe.

2. Förderungswürdige Zwecke

2.1 Beschäftigung von Übungsleitern

Als Übungsleiter gelten bezahlte Lehrkräfte, die über einen längeren Zeitraum als vertragsgebunden vom Verein beschäftigt werden (z.B. Trainer mit entsprechendem Prüfungsnachweis). Die Förderung der Gemeinde beträgt 25 % des nachweislich gezahlten Jahreshonorars, aber höchstens 600,00 EURO (1.200,00 DM) pro Abteilung und Jahr.

Wird von anderer Seite ein Zuschuß geleistet, so muß derselbe von dem zu berechnenden Honorar abgesetzt werden.

Das gleiche gilt für von Übungsleitern geleistete Vereinsspenden.

2.2 Unterhaltung gemeindeeigener Sportplatzgebäude durch Sportvereine

a) Energiekosten

Die Gemeinde Wehrheim beteiligt sich an den jährlich abzurechnenden Energiekosten für Heizung und Beleuchtung mit einem Anteil von 20 %. Unabhängig davon wird eine weitere Entlastung auf den Strombezugspreis durch die Weitergabe eines Kommunalrabattes von 10 % gewährt.

Die verbleibenden Kosten finanziert der Trägerverein der Sportanlage. Ihm werden zur Deckung die Einnahmen aus dem Verkauf von Getränken und Speisen sowie aus eigenen Veranstaltungen auf der Sportanlage überlassen.

b) Bauliche Unterhaltung

Die bauliche Unterhaltung der gemeindeeigenen Sportplatzgebäude ist Sache der Gemeinde. Der Trägerverein finanziert und unterhält die bewirtschafteten Gemeinschaftsräume.

c) Reinigung, Wasser- und Abwasserkosten

Die regelmäßige Reinigung der Räume des Sportplatzgebäudes und seines direkten Außenbereiches (auch Winterdienst) ist Sache des Trägervereines. Die Gemeinde trägt die anfallenden Wasser- und Abwasserkosten.

2.3 Ehrengaben

Ehrengaben werden von der Gemeinde Wehrheim für Jubiläen, Gastbesuche und besondere Vereinsfeste gegeben. Der Höchstzuschuß pro Verein und Jahr beträgt 100,00 EURO (200,00 DM).

2.4 Vereinskinderarbeit

Eine Förderung wird nur noch für näher zu beschreibende Projekte der Vereinskinderarbeit gewährt. Die Höhe der Zuwendung ist dem Ermessen des Gemeindevorstandes vorbehalten und abhängig von der Haushaltsslage.

2.5 Sonderzuwendungen

Sonderzuwendungen können auf besonderen Antrag denjenigen Vereinen gewährt werden, die durch unverschuldete Umstände in finanzielle Notlage geraten sind oder besondere Anschaffungen oder Leistungen erbracht haben.

Die Höhe der Zuwendung ist dem Ermessen des Gemeindevorstandes vorbehalten und abhängig von der Haushaltsslage. Hierzu zählt auch die Förderung von Baumaßnahmen.

3. Auflagen

3.1 Abrufung der Mittel

Grundsätzlich muß zur Abrufung der Haushaltsmittel für die Vereins- und Jugendarbeit ein schriftlicher Antrag beim Gemeindevorstand vorgelegt werden. Für folgende Maßnahmen ist dazu ein Formblatt der Gemeinde zu verwenden;

Förderungszweck : 2.1, 2.2

Eine Aufteilung in zwei Raten während des Haushaltsjahres (z.B. bei Übungsleiterzuschüssen) bleibt im Ermessen des Gemeindevorstandes.

3.2 Antragsfrist

Anträge sollen so frühzeitig wie möglich gestellt werden. Eine Frist von vier Wochen vor Beginn einer Maßnahme bzw. Anschaffung sollte eingehalten werden. Größere Vorhaben sollen schon zu Beginn des Haushaltsjahres gemeldet werden. Zwecks rechtzeitiger Haushaltsabrechnung sollten bis zum **01. November** alle Anträge, die das laufende Haushaltsjahr betreffen, gestellt sein.

3.3 Zuschußberechtigung

Die Zuschußberechtigung ist im Abschnitt 1 geregelt. Allerdings gilt bei der Bemessung der Beihilfen auch die Gruppenstärke. Sofern hier eine Teilnehmerzahl von sieben Personen unterschritten wird, ist eine Förderung nur bedingt möglich.

3.4 Zuschüsse von anderer Seite müssen vor Abrechnung von der zu berechnenden Summe abgesetzt werden.

- 3.5 Für geförderte Vorhaben soll die Gemeinde Wehrheim ihre Gemeinschaftseinrichtungen bevorzugt zur Verfügung stellen.
- 3.6 Werden Vereine und Jugendgruppen durch besondere Zuwendungen oder Baumaßnahmen bedacht, so können sie für ein Jahr von der Zuschussung durch Fördermittel der Gemeinde ausgenommen werden.
- 3.7 Der Erlaß der Saalmiete ist über Sportförderungsmittel der Gemeinde nicht zulässig.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Gemeindevorstand der Gemeinde Wehrheim, nach Anhörung des Jugend-, Sport- und Kulturausschusses, in seiner Sitzung am 19. September 1990 beschlossen und am 15. März 1995 sowie am 23. August 2000 ergänzt.

Wehrheim, den 23. August 2000

Für die Gemeinde Wehrheim

Der Gemeindevorstand

(Siegel)

gez. Michel,
Bürgermeister

gez. Seng,
Erster Beigeordneter